



Vectron Systems AG

Münster

Wertpapier-Kenn.-Nr.: A0KEXC / ISIN: DE000A0KEXC7

Einladung

Wir laden unsere Aktionäre zur
ordentlichen Hauptversammlung
am 26. Mai 2011, 10.00 Uhr,
im Hilton Hotel Frankfurt,
Hochstraße 4, 60313 Frankfurt ein.

Tagesordnung

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010 mit dem Bericht des Aufsichtsrates

2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von EUR 1.466.163 (in Worten: Euro einmillionvierhundertsechszehntausendeinhundertdreißig)

- a) einen Teilbetrag in Höhe von EUR 450.000 (in Worten: Euro vierhundertfünfzigtausend) zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden,
- b) den verbleibenden Teilbetrag von EUR 1.016.163 (in Worten: Euro einmillionsechszehntausendeinhundertdreißig) auf neue Rechnung vorzutragen.

3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

4) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

5) Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Dipl. Betriebswirt Jörg Niermann scheidet durch Mandatsniederlegung mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus, weil Herr Niermann im Unternehmen eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes eine Anstellung angenommen hat. Da Ersatzmitglieder nicht gewählt sind, ist es zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderlich, einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2012 zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die restliche Amtsperiode

Herrn Dipl.-Kfm Heinz-Jürgen Buss, geboren am 28.06.1965, wohnhaft in 48653 Coesfeld, als Aktionärsvertreter und Nachfolger in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Buss ist Geschäftsführer der WINKELMANN GROUP GMBH & CO. KG, Ahlen und als Gesellschafter an der Ruthmann GmbH & Co. KG, Gescher beteiligt.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Clauß, Dr. Paal und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Münster, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

7) Beschlussfassung über die Gewährung von Bezugsrechten an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland (Aktienoptionsprogramm 2011), die Schaffung Bedingten Kapitals, Satzungsänderung

Es soll ein Aktienoptionsprogramm 2011 beschlossen sowie weiteres Bedingtes Kapital geschaffen werden, um leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland Bezugsrechte (Aktienoptionen) gewähren zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

1. Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten

Der Vorstand wird bis zum 31.05.2016 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland einmalig, mehrmals, oder bei Verfall von eingeräumten Bezugsrechten durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen, wiederholt Bezugsrechte für den Bezug von insgesamt bis zu 45.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Der Vorstand der Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat wählen, ob die zur Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte erforderlichen Stückaktien aus dem zu diesem Zweck durch die Hauptversammlung nachstehend unter Ziffer 2 dieses Tagesordnungspunktes 7 zu schaffenden Bedingten Kapital III oder aufgrund der Ermächtigung

durch die Hauptversammlung 2010 durch eigene Aktien zur Verfügung gestellt werden.

a) Kreis der Bezugsberechtigten:

Die Optionsrechte können ausschließlich an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden.

Die Berechtigten und die Anzahl der jeweils anzubietenden Optionsrechte werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Bezugsrechte sind grundsätzlich nicht übertragbar, es sei denn, sie werden auf ein von der Gesellschaft zu bestimmendes Kreditinstitut nach Ablauf der vierjährigen Wartefrist gemäß § 193 Abs. 2 Nr.4 AktG übertragen.

b) Bezugspreis:

Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft. Der bei der Ausübung des Bezugsrechts für den Bezug einer Stückaktie zu entrichtende Bezugspreis ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems während der letzten fünf Börsentage vor Gewährung der Bezugsrechte, mindestens aber der auf eine Vectron Systems - Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital.

c) Erwerbszeiträume, Laufzeit:

Die Bezugsrechte können den Bezugsberechtigten jeweils innerhalb der letzten fünfzehn Werktage eines jeden Kalendermonats zum Bezug angeboten werden (Erwerbszeitraum gemäß § 193 Abs.2 Nr. 4 AktG.)

Die Laufzeit der auszugebenden Bezugsrechte kann bis zu 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte betragen. Mit Ablauf der Laufzeit verfallen die Bezugsrechte ersatz- und entschädigungslos.

d) Wartefrist

Die Bezugsberechtigten können die Bezugsrechte gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG frühestens nach Ablauf von 4 Jahren seit Gewährung der Bezugsrechte ausüben.

e) Ausübungszeitraum

Bezugsrechte können nicht ausgeübt werden, von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre

zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- und Optionsrechten durch Anschreiben an alle Aktionäre oder durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht hat, bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist.

Die Bezugsrechte können zudem nur jeweils innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen ab dem zweiten auf die Veröffentlichung des Halbjahresberichtes und/oder des Jahresabschlusses folgenden Tag (Ausübungszeitraum gemäß § 193 Abs. 2 Nr.4 AktG) ausgeübt werden. Vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist die Ausübung der Bezugsrechte grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausübungszeitraum weiter einzuschränken.

Die Ausübung der Bezugsrechte erfolgt nach folgender Zeit- und Mengenstaffel:

- nach Ablauf der Wartefrist von 4 Jahren bis zu einem Drittel der in einer Tranche ausgegebenen Bezugsrechte,
- nach Ablauf von weiteren 12 Monaten ein weiteres Drittel,
- nach Ablauf von weiteren 12 Monaten die restlichen Bezugsrechte einer Tranche.

f) Erfolgsziele

Die Ausübung der Bezugsrechte ist unbeschadet der vorstehenden Ziff. –1. d) und – 1. e) nur zulässig, wenn sich der Schlusskurs besser entwickelt als ein Vergleichsindex (Erfolgsziel gemäß § 193 Abs.2 Nr. 4 AktG).

Vergleichsindex ist der Aktienindex TecDAX der Frankfurter Wertpapierbörse (der „Preisindex“).

Als Ausgangspunkt für die Performance-Messung dienen der Preisindex sowie der Schlusskurs am Tage der Ausgabe der Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlusskurs besser entwickelt hat als der Preisindex. Maßgeblicher Vergleichzeitpunkt ist der Zeitpunkt vier Wochen vor Ausübung der Bezugsrechte.

g) Weitere Ausgestaltung:

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsaktien festzulegen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Einzelheiten der Durchführung des Programms sowie die Modalitäten der Gewährung und der Ausübung und darüber hinaus die Bereitstellung der Bezugsaktien in Übereinstimmung mit den Börsenzulassungsvorschriften;
- Regelungen über die Behandlung von Optionsrechten in Sonderfällen (z.B. Übernahme der Gesellschaft durch Dritte, Tod oder Elternzeit des/der Bezugsberechtigten);
- Bestimmung von Kündigungsgründen im Interesse der Gesellschaft sowie Regelung der Kündigungsmodalitäten im Einzelnen;
- etwaige, aufgrund geänderter Rahmenbedingungen notwendig werdende Änderungen des Programms.

h) Berichtspflicht des Vorstands:

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Bezugsrechte und die den Bezugsberechtigten in diesem Rahmen gewährten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jeweils im Anhang zum Jahresabschluss oder im Geschäftsbericht berichten (§ 285 Nr. 9a HGB; § 160 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AktG).

2. Schaffung eines Bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 45.000,00 (in Worten: Euro fünfundvierzigtausend) bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 45.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland nach Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses unter Ziffer 1 dieses Tagesordnungspunktes. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihren Rechten Gebrauch machen. Die Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.

3. Die Satzung wird in § 4a geändert durch Ergänzung eines Abs. (3), (Bedingtes Kapital III):

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 45.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 45.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital III). Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland nach Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 2011 zu TOP 7. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihren Rechten Gebrauch machen. Die Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.“

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf insgesamt 1.500.000 Stückaktien. Alle ausgegebenen Stückaktien gewähren je eine Stimme; die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 1.500.000.

Teilnahmebedingungen

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 19. Mai 2011 in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der nachfolgend angegebenen Adresse zugehen.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache durch das Depot führende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tag vor der Hauptversammlung, also den 05. Mai 2011, 0.00 Uhr beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 19. Mai 2011 zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts richten sich ausschließlich – neben der Notwendigkeit zur Anmeldung – nach dem Aktienbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre zur Veräußerung von Aktien verbunden.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

Vectron Systems AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
Postfach 10 74 80
28074 Bremen
Fax-Nr.: (+49) (0) 421 - 3603153
E-Mail-Adresse: hv@neelmeyer.de

Auf die nach §§ 21 ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. durch die Depot führende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen können.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf der Textform (§ 126b BGB), kann also insbesondere auch fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Kreditinstitute,

Aktionärsvereinigungen oder diesen in §§ 135 Abs. 8 und 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen können zu ihrer Bevollmächtigung abweichende Erfordernisse vorsehen, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Zur Erteilung der Vollmacht kann jeder Aktionär ein durch die Vectron Systems AG vorbereitetes Vollmachtenformular verwenden, das auf der Internetseite der Gesellschaft (www.vectron.de) zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Die Übersendung der Vollmacht zum Zwecke des Nachweises wird erbeten an

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
Telefax: (+49) (0) 251 - 2856 - 565

oder im Wege der elektronischen Kommunikation über folgende E-Mail-Adresse:

info@vectron.de

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiterhin die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um

Frau Ramona Kremer, erreichbar unter

vorstehender Adresse.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt dann aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum Ablauf

des 24. Mai 2011 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs.2, 126 Abs.1, 127, 131 Abs.1 AktG:

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Erweiterung der Tagesordnung:

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können gem. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 25. April 2011 zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gem. § 122 Abs. 2 iVm § 142 Abs. 2 S. 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung (entscheidend ist der Zugang bei der Gesellschaft) hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind und diese Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

2. Gegenanträge, Wahlvorschläge §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist gem. § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 11. Mai 2011, an unten stehende Adresse der Gesellschaft zu richten.

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter www.vectron.de veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gem. § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch

nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag u. a. auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG beigefügt sind.

3. Auskunftsrecht gem. 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gem. § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Vectron Systems AG zu den mit ihr verbundenen Unternehmen.

Hinweis auf die Internetseite

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung nach § 124a AktG können im Internet unter

www.vectron.de

eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machende Unterlagen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese zu richten an

Vectron Systems AG
Investor Relations
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
Telefax: (+49) (0) 251 - 2856 - 565

Münster, im April 2011

Vectron Systems AG

Der Vorstand

Wegbeschreibung und Anreisehinweise zur Hauptversammlung der Vectron Systems AG

Anreise über die Autobahn

Von der A3 kommend

- Von der A3 kommend auf die A661 Richtung Offenbach.
- Auf die B456 Richtung Sachsenhausen.
- Nächste Ampel rechts, Richtung Stadtmitte.
- Nächste große Kreuzung rechts.
- Nächste links (Messe).
- Den Main überqueren, danach links in den „Mainkai“.
- In 500m rechts in die Neue Mainzer Straße, diese führt direkt in die Hochstraße.

Von der A5 oder A66 kommend

- Von der Autobahn A5 oder A66 kommend am “Nordwestkreuz Frankfurt” Richtung “Miquellallee” und “Hanau” fahren.
- An der 2. Kreuzung, rechts in Eschersheimer Landstrasse in Richtung “Stadtmitte“ abbiegen.
- Ca. 4 km dieser Strasse folgen bis Sie am “Eschersheimer Turm” links vorbei gefahren sind.
- Dann rechts in die “Taubenstrasse” hineinfahren.
- An der ersten Ampel wieder rechts in die “Börsenstrasse” fahren.
- Nach weiteren ca. 50 Metern nochmals rechts in die Hochstrasse biegen.
- Sie sind jetzt auf der “Hochstrasse” direkt vor dem Hilton Frankfurt, das Hotel befindet sich auf der linken Seite.

Anreise mit der Bahn und öffentlichem Nahverkehr

Vom Bahnhof mit der S-Bahn:

- S-Bahn Richtung Darmstadt, Langen (Hessen) oder Frankfurt Süd bis zur Station Hauptwache.
- Ausgang Schillerstrasse. Laufen Sie bis zum Ende der Schillerstrasse.
- Überqueren Sie zwei Straßen: auf der rechten Seite sehen Sie den Eschenheimer Turm.
- Biegen Sie links ab und nach 100 m sehen Sie auf der rechten Seite das Hilton Frankfurt.

Mit der U-Bahn (aus Richtung Taunus):

- U1, U2 oder U3 Richtung Südbahnhof bis zur Station Eschenheimer Turm.
- Ausgang Richtung Hochstrasse. Laufen Sie die Hochstrasse 100 m entlang. Nach 100 m sehen Sie auf der rechten Seite das Hilton Frankfurt.

Mit der U-Bahn (aus Richtung Südbahnhof):

- U1 Richtung Ginnheim oder U2 Richtung Gonzenheim oder U3 Richtung Niederursel bis zur Station Eschenheimer Turm.
- Ausgang Richtung Hochstrasse. Laufen Sie die Hochstrasse 100 m entlang. Nach 100 m sehen Sie auf der rechten Seite das Hilton Frankfurt.